

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jens Schulze-Wiehenbrauk, Fraktion der AfD

Verbot von Pflanzenschutzmitteln

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landesregierung geht von der Annahme aus, dass sich die nachstehenden Fragen auf die Diskussion um den im Jahr 2022 von der Europäischen Kommission veröffentlichten Verordnungsvorschlag für eine nachhaltigere Verwendung von Pflanzenschutzmitteln beziehen. Der Verordnungsvorschlag hatte das Ziel, den Einsatz und das Risiko von Pflanzenschutzmitteln um 50 Prozent bis 2030 zu reduzieren. Dieser Vorschlag wurde vom EU-Parlament abgelehnt und in der Folge zurückgezogen, wobei die EU-Kommission an einem neuen Vorschlag arbeitet.

Es gilt aktuell weiterhin auf europäischer Ebene die Richtlinie 2009/128/EG zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln als sogenannte Rahmenrichtlinie und die Pflanzenschutzmittel-Zulassungsverordnung (Verordnung [EG] Nr. 1107/2009).

Die Verordnung (EG) 1107/2009 regelt das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und hat als Leitgedanken das Vorsorgeprinzip, mit dem sichergestellt werden soll, dass in Verkehr gebrachte Wirkstoffe oder Produkte die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt nicht beeinträchtigen. Es ist den Mitgliedstaaten freigestellt, das Vorsorgeprinzip anzuwenden, wenn wissenschaftliche Ungewissheit besteht, ob die in ihrem Hoheitsgebiet zuzulassenden Pflanzenschutzmittel Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bergen.

Die nationale Umsetzung des Pflanzenschutzrechtes erfolgt über das Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG). Es regelt den Schutz von Kulturpflanzen und Pflanzenerzeugnissen vor Schadorganismen, Krankheiten sowie nicht parasitären Beeinträchtigungen und das Inverkehrbringen und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln.

Gleichzeitig sichert es die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Beachtung der „guten fachlichen Praxis“ ab, um Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt abzuwenden.

1. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Diskussion um ein geplantes EU-Pflanzenschutzverbot im Hinblick auf die Ernährungssicherheit?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass es aktuell eine Diskussion um ein geplantes EU-Pflanzenschutzverbot geben soll.

Die Landesregierung sieht Pflanzenschutzmittel als ein unverzichtbares Instrument der landwirtschaftlichen Erzeugung an. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgt nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis. Er dient der Gesunderhaltung der Kulturen und damit der Ertrags- und Qualitätssicherung sowie der Ernährungssicherung.

Aus Sicht der Landesregierung sind Reduktionsziele grundsätzlich zu begrüßen, jedoch sind pauschale Reduktionsszenarien nicht zielführend.

2. Welche rechtlichen Grundlagen sieht die Landesregierung für ein mögliches Pflanzenschutzverbot – insbesondere im Rahmen der EU-Richtlinie zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln?

Die Einfuhr, das Inverkehrbringen, das innergemeinschaftliche Verbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unterliegen den Auflagen des europäischen und nationalen Pflanzenschutzrechtes. Die Genehmigung von Pflanzenschutzwirkstoffen und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sind in der Verordnung (EG) 1107/2009 geregelt.

Die Genehmigung von Pflanzenschutzwirkstoffen erfolgt dabei auf EU-Ebene, die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln durch die Mitgliedstaaten.

Für jedes zugelassene Mittel gelten konkrete und zwingend einzuhaltende Anwendungsvorschriften. Ein Verbot oder Widerruf der Zulassung erfolgt, wenn die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht mehr erfüllt sind.

Auch auf nationaler Ebene bestehen rechtliche Instrumente, um die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einzuschränken oder zu verbieten. Hierzu wird insbesondere auf die diesbezüglichen Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verwiesen.

Weitergehende Informationen finden sich u. a. auf der Internetseite des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) unter dem Link https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/pflanzenschutzmittel_node.html.

3. Inwiefern hält die Landesregierung ein vollständiges Verbot von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Schutzgebieten für praktikabel bzw. umsetzbar?

Ein pauschales Verbot von Pflanzenschutzmitteln in allen Zonen von Schutzgebieten, wie es der Verordnungsvorschlag für eine nachhaltigere Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2022 vorsah, wurde und wird als nicht zielführend angesehen und daher von der Landesregierung auch nicht unterstützt.

4. Welche Einschätzung hat die Landesregierung zur Aussage, ein Pflanzenschutzverbot stelle keine Gefahr für eine sichere Ernährung?

Die Aussage wird als unzutreffend angesehen.

Während der Landwirtschaft Anfang der 1990er-Jahre noch rund 700 chemische Wirkstoffe zur Verfügung standen, sind es mittlerweile weniger als 300 Wirkstoffe. Es fehlt inzwischen in nahezu allen Anwendungsgebieten an wirksamen Pflanzenschutzmitteln. Der kontinuierliche Verlust von chemischen Wirkstoffen stellt eine ernst zu nehmende Gefahr für die landwirtschaftliche Produktion und damit die künftige Ernährungssicherung dar.

5. Welche konkreten Auswirkungen erwartet die Landesregierung auf Ernteerträge (z. B. bei Getreide, Kartoffeln, Raps oder Gemüse), falls der Pflanzenschutzmitteleinsatz deutlich reduziert oder verboten würde?
6. Gibt es aus Sicht der Landesregierung Berechnungen oder Studien zu wirtschaftlichen Folgen für landwirtschaftliche Betriebe bei einer Halbierung oder einem Verbot von Pflanzenschutzmitteln?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Ökonomische Folgen eines Verzichtes von Pflanzenschutz für landwirtschaftliche Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern wurden u. a. durch das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF) und die Landesforschungsanstalt Mecklenburg-Vorpommern untersucht.

Entsprechende Exaktversuche des LALLF in den Jahren 2019 bis 2024 ergaben bei einem gänzlichen Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel für die drei wichtigsten Kulturen in Mecklenburg-Vorpommern einen durchschnittlichen Ertragsverlust von:

- Winterweizen: ca. 30 Prozent (Spanne 20 bis 35 Prozent),
- Wintergerste: ca. 30 Prozent (Spanne 7 bis 38 Prozent),
- Winterraps: ca. 40 Prozent (Spanne 20 bis 54 Prozent).

Auf Basis aktueller Anbauflächen und Marktpreise entspricht das einem kalkulatorischen Ertragsausfall von rund 315 Millionen Euro. Langfristige Folgen durch Erhöhung des Unkrautdrucks sowie Verungrasung und die damit verbundenen Kosten für nicht erntefähige Früchte (z. B. Klee gras) sind nicht in diese Berechnung eingeschlossen.

Die Substitution von Pflanzenschutzmitteln durch mechanische Unkrautregulierung ist möglich, führt jedoch ebenfalls zu Ertragsverlusten (beispielsweise in Winterweizen durchschnittlich 16 Prozent) sowie erhöhten Kosten für die Unkrautregulierung und damit zu einem Absinken des Deckungsbeitrages um über 300 Euro je Hektar.

Für die Einschätzung der Auswirkungen einer Halbierung des Pflanzenschutzmittelsatzes im Obst- und Gemüseanbau liegen in Mecklenburg-Vorpommern keine belastbaren Daten vor.

Weitergehende Informationen sind u. a. dem Kapitel VI 2 im „Jahresbericht LALLF – Schwerpunktthemen 2022“ zu entnehmen, der unter dem Link https://www.lallf.de/file-admin/media/PDF/Presse/230601_Jahresbericht_2022.pdf veröffentlicht ist.

7. Wie würde sich ein Pflanzenschutzverbot aus Sicht der Landesregierung auf die regionale Versorgung mit Lebensmitteln auswirken?

Mit Blick auf die in der Antwort zu den Fragen 5 und 6 dargelegten Folgen eines Pflanzenschutzmittelverbotes und den Ausführungen zum Selbstversorgungsgrad unter Frage 8 lassen sich negative Auswirkungen auf die regionale Versorgung mit Lebensmitteln nicht ausschließen. Der Landesregierung liegen jedoch keine Untersuchungen oder Studien vor, sodass hierzu keine belastbaren Angaben gemacht werden können.

8. Welche Rolle spielt nach Ansicht der Landesregierung der Selbstversorgungsgrad in Deutschland bzw. Mecklenburg-Vorpommern bei Nahrungsmitteln, wenn Pflanzenschutzmittel eingeschränkt werden?

Für Mecklenburg-Vorpommern allein wird kein Selbstversorgungsgrad berechnet und ausgewiesen, sondern für Deutschland insgesamt. In Deutschland lag der Selbstversorgungsgrad mit Nahrungsmitteln im Durchschnitt der vergangenen zehn Jahre bei 83 Prozent. Werden einzelne Erzeugnisse betrachtet, zeigen sich Unterschiede. Besonders hoch ist der Selbstversorgungsgrad demnach bei Kartoffeln, Zucker, Getreide und Milch, während Obst und Gemüse zum überwiegenden Teil importiert werden müssen. Der Selbstversorgungsgrad liegt hier lediglich zwischen 20 bis 40 Prozent.

Deutschland ist somit nicht autark, sondern Teil globaler Märkte. Ein Verzicht von Pflanzenschutzmittelanwendungen würde diese Situation verstärken.

Eine Einschränkung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes könnte zur Folge haben, dass sich die Erträge der Anbauerzeugnisse minimieren. Bei einer gleichbleibenden Anbaufläche würde die Gesamtproduktion sinken und damit auch der Selbstversorgungsgrad, wobei dieser nicht allein von der Produktionsweise abhängt, sondern auch von den Ernährungsgewohnheiten, den Lebensmittelabfällen und der Handelsstruktur.